



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Sachbearbeiter:  
OR Dr. Schlifflner

GZ 10.017/13-1.1/87

Tel. 515 95/2537

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;

Stellungnahme

|                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| BUNDESGESETZENTWURF |                        |
| Zi.                 | 67-GE/9-87             |
| Datum:              | 12. OKT. 1987          |
| Verteilt:           | 14.10.1987 <i>Slif</i> |

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

*Dr. Slifflner*

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, zu übermitteln.

9. Oktober 1987  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Rühmig*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Sachbearbeiter:  
OR Dr. Schlifflner

GZ 10.017/13-1.1/87

Tel. 515 95/2537

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6  
1015 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 24. September 1987, GZ 23.102/3-II/3/87, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, beehrt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I Z 1:

Durch die Herabsetzung der Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe auf das noch nicht vollendete 25. Lebensjahr können Personen einen Nachteil erleiden, die vor oder während einer Berufsausbildung einen Präsenzdienst - insbesondere als Einjährig Freiwillige - leisten. Dieser Nachteil besteht vor allem darin, daß sich der Beginn der Berufsausbildung (etwa ein Hochschulstudium) bei Personen, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von sechs oder acht Monaten leisten, zumindest um sechs Monate bzw. bei Personen, die als Einjährig Freiwillige einen Präsenzdienst in der Dauer von einem Jahr leisten (sechs Monate Grundwehrdienst und weitere sechs Monate Wehrdienst als Zeitsoldat), um ein Jahr verschiebt. Es besteht nun die Gefahr, daß diese Personen ihre Berufsausbildung (zB ein länger dauerndes Hochschulstudium) nur deshalb nicht vor der Vollendung des 25. Lebensjahres beenden können, weil sie wegen der Leistung des Präsenzdienstes mit der Berufsausbildung um bis zu ein Jahr später begonnen haben. Auf jeden Fall wird man aber davon ausgehen können, daß ohne die Verzögerung durch die Leistung eines Präsenzdienstes eine Berufsausbildung eher vor der Vollendung des 25. Lebensjahres abgeschlossen

- 2 -

werden kann. Bei der derzeitigen Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe (vollendetes 27. Lebensjahr) ist der erwähnte Nachteil in der Regel nicht zum Tragen gekommen.

Gerade unter dem Aspekt des Milizgedankens und der umfassenden Landesverteidigung sollte aber keine Benachteiligung jener Personen erfolgen, die vor oder während einer Berufsausbildung ihren Präsenzdienst leisten. Es wird daher ersucht, dem § 2 Abs. 1 nach der lit. f und dem § 6 Abs. 2 nach der lit. e jeweils folgenden Satz anzufügen:

"Der Anspruch auf Familienbeihilfe verlängert sich über das 25. Lebensjahr hinaus um die Dauer eines Grundwehrdienstes sowie eines Wehrdienstes als Zeitsoldat im Ausmaß bis zu sechs Monaten, höchstens jedoch um ein Jahr."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

9. Oktober 1987  
Für den Bundesminister:  
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

